

Zuwendungsvertrag

Zuwendungsvertrag Nr.
Für die Umsetzung des Projekts [Projekttitle]
Gemäß dem Beschluss des Begleitausschusses Nr. vom [TT.MM.JJJJ]
....., im Rahmen des Kooperationsprogramms INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020
geschlossen zwischen:

dem Minister für Infrastruktur und Entwicklung,

mit Sitz: ul. Wspólna 2/4, 00-926 Warszawa, Polen,

als Verwaltungsbehörde des Programms [Programmname] handelnd,

nachstehend „Verwaltungsbehörde“ oder „Übertragender“ genannt,

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der das Ministerium vertretenden Person]
.....

auf Grundlage der Vollmacht vom, die die Anlage Nr. zum vorlie-
genden Vertrag darstellt sowie auf Grundlage der Vollmacht vom, die die Anlage Nr..
..... zum vorliegenden Vertrag darstellt,

sowie

[voller Name des federführenden Begünstigten]

mit Sitz: [vollständige Anschrift].....
[Identifizierungsdaten des federführenden Begünstigten¹]

Name und Anschrift des Kreditinstituts:

Bankleitzahl (BIC oder SWIFT):

IBAN:

nachstehend „federführender Begünstigter“ genannt

vertreten von: [Vorname, Nachname, Funktion der den federführenden Begünstigten vertretenden
Person]....., auf Grundlage von vom, was die Anlage
Nr. zum vorliegenden Vertrag darstellt,

gemeinsam „Parteien“ genannt,

nachstehend „Vertrag“ genannt.

Die Parteien vereinbaren, wie folgt:

§ 1

DEFINITIONEN

Unter den im Vertrag genannten Begriffen ist Folgendes zu verstehen:

- 1) „gültiges Programmhandbuch“ – das vom Begleitausschuss beschlossene Dokument, dessen Änderungen ebenfalls vom Begleitausschuss genehmigt werden, das die Grundsätze der Projektvorbereitung, -umsetzung, -begleitung und -abrechnung sowie seiner Dauerhaftigkeit beinhaltet. Der federführende Begünstigte hat Zugang zum gültigen Programmhandbuch und wird über die Webseite des Programms von seinen Änderungen und der Frist, ab der die neue Fassung des Programmhandbuchs gilt, unverzüglich informiert;

¹ Entsprechend: Steuernummer NIP (oder gleichwertig) oder Unternehmensnummer REGON, Nationales Gerichtsregister KRS (sofern der Träger registerpflichtig ist; oder gleichwertig), Umsatzsteuernummer (oder gleichwertig).

- 2) „federführender Begünstigter“ – der im Projektantrag genannte, den Zuwendungsvertrag unterzeichnende und für die finanzielle und sachliche Umsetzung des Projekts verantwortliche Träger;
- 3) „Projektpartner“ – der im Projektantrag genannte Träger, der am Projekt beteiligt und mit dem federführenden Begünstigten mit einer Partnerschaftsvereinbarung über die Projektumsetzung gebunden ist;
- 4) „Zentrales IT-System“ – IT-System, das die Programmdurchführung unterstützt und für dessen Aufbau und Funktion der für Regionalentwicklung zuständige Minister verantwortlich ist;
- 5) „Projektfortschrittsbericht (Ebene des Projektpartners)“ – der vom federführenden Begünstigten bzw. vom Projektpartner bei dem Prüfer nach den im gültigen Programmhandbuch sowie im Vertrag bestimmten Grundsätzen eingereichte Auszahlungsantrag, der die Fortschritte bei der Umsetzung des vom jeweiligen Projektpartner bzw. federführenden Begünstigten realisierten Projektteils abbildet;
- 6) „Förderung“ – aus dem EFRE stammende Finanzmittel;
- 7) „Programmdokumente“ – von der Verwaltungsbehörde bzw. vom Begleitausschuss genehmigte Dokumente, die auf die Programmdurchführung Anwendung finden;
- 8) „EFRE“ – Europäischer Fonds für regionale Entwicklung;
- 9) „elektronische Fassungen der Dokumente“ – Dokumente, die ausschließlich in elektronischer Form existieren, oder ihre Kopien, elektronische Originaldokumente, die auch eine Papierversion haben, sowie Scans und Fotokopien von originalen Papierdokumenten, die vom federführenden Begünstigten bzw. vom Projektpartner gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Anforderungen beschrieben wurden;
- 10) „Begleitausschuss“ – der im Art. 47 der allgemeinen Verordnung genannte Begleitausschuss;
- 11) „Prüfer“ – der im Art. 23 Abs. 4 der ETZ-Verordnung genannte Prüfer;
- 12) „Finanzkorrektur“ – der Betrag, um den die Förderung für das Projekt im Zusammenhang mit einer im bestätigten Projektfortschrittsbericht bzw. Auszahlungsantrag für das Projekt festgestellten Unregelmäßigkeit reduziert wird;
- 13) „direkte Personalkosten“ – die Kosten des in die Projektumsetzung direkt engagierten Personals, abgerechnet im Rahmen der Ausgabenkategorie: Personalkosten;
- 14) „indirekte Kosten“ – die zur Umsetzung des Projekts unabdingbaren Kosten, die allerdings seinen Hauptgegenstand nicht direkt betreffen; Diese Kosten sind im gültigen Programmhandbuch im Rahmen der Ausgabenkategorie: Büro- und Verwaltungskosten definiert;
- 15) „nationale Kofinanzierung“ – Eigenanteil des federführenden Begünstigten sowie des Projektpartners an den Gesamtprojektkosten, der im Projektantrag bestimmt wird, der die Summe der nationalen – öffentlichen und privaten Mittel ist;
- 16) „Pauschalbetrag“ – die Förderung in der im Art. 67 Pkt. 1 Ziff. c der allgemeinen Verordnung genannten Form;
- 17) „Unregelmäßigkeiten“ – die im Art. 2 Pkt. 36 der allgemeinen Verordnung genannte Unregelmäßigkeit;
- 18) „Programm“ – das **Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020**, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. **CCI 2014TC16RFCB018** vom **11. Juni 2015**;
- 19) „Projekt“ – ein Vorhaben, das die Erreichung des angesetzten, mit den im Projektantrag bestimmten Output-Indikatoren definierten Ziels anstrebt und im Rahmen des Programms auf Grundlage des Vertrags umgesetzt wird;
- 20) „Konto des federführenden Begünstigten“ – das im Kopf des Vertrages bezeichnete Bankkonto, auf das die Förderung überwiesen wird;
- 21) „Konto des Programms“ – Bankkonto, auf dem die von der Europäischen Kommission für den Bedarf des Programms überwiesenen EFRE-Finanzmittel gesammelt werden;
- 22) „ETZ-Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1299/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit besonderen Bestimmungen zur Unterstützung des

Ziels "Europäische territoriale Zusammenarbeit" aus dem Europäischen Fonds für regionale Entwicklung (EFRE)" (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 259-280);

- 23) „allgemeine Verordnung“ – die Verordnung (EU) Nr. 1303/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 mit gemeinsamen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds, den Europäischen Landwirtschaftsfonds für die Entwicklung des ländlichen Raums und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds sowie mit allgemeinen Bestimmungen über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung, den Europäischen Sozialfonds, den Kohäsionsfonds und den Europäischen Meeres- und Fischereifonds und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1083/2006 des Rates (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 320-469);
- 24) „SL2014“ – die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems, die die Anforderungen des Art. 122 Abs. 3 und Art. 125 Abs. 2 Ziff. d der allgemeinen Verordnung sowie des Art. 24 der delegierten Verordnung (KOM) Nr. 480/2014 erfüllt und den laufenden Prozess der Programmverwaltung, -begleitung und -bewertung unterstützt, in der Daten zu den realisierten Projekten aufgezeichnet und gespeichert werden sowie die den Projektpartnern und federführenden Begünstigten ermöglicht, die realisierten Projekte abzurechnen;
- 25) „Pauschalsatz“ – die Förderung in der im Art. 67 Abs. 1 Ziff. d der allgemeinen Verordnung genannten Form;
- 26) „Fördersatz“ – der Quotient des Werts der für das gesamte Projekt gewährten Förderung und des Werts der gesamten förderfähigen Projektausgaben, ausgedrückt in Prozent mit einer Genauigkeit von zwei Kommastellen. Der Fördersatz kann 85,00% förderfähiger Ausgaben für den federführenden Begünstigten und die jeweiligen Projektpartner nicht überschreiten;
- 27) „Webseite des Programms“ – die Seite www.plsn.eu;
- 28) „Dauerhaftigkeit“ – das Verbot der Einführung grundsätzlicher, im Art. 71 der allgemeinen Verordnung bestimmter Modifikationen des Projekts, im Zeitraum von 5 Jahren ab der Abschlusszahlung an den Begünstigten;
- 29) „Partnerschaftsvereinbarung“ – eine Vereinbarung, die gegenseitige Rechte und Pflichten des federführenden Begünstigten und der Projektpartner im Bereich der Projektumsetzung bestimmt;
- 30) „Projektantrag“ – der Antrag auf Projektförderung im Rahmen des Programms mit der Nummer mit allen Anlagen, der vom Begleitausschuss des Programms am bestätigt wurde und die Anlage Nr. zum Vertrag darstellt, samt späteren Änderungen;
- 31) „Auszahlungsantrag (Ebene des Projekts)“ – der vom federführenden Begünstigten beim Gemeinsamen Sekretariat nach den im gültigen Programmhandbuch sowie im Vertrag bestimmten Grundsätzen eingereichte Auszahlungsantrag, der die Fortschritte bei der Umsetzung des gesamten Projekts abbildet;
- 32) „Gemeinsames Sekretariat“ – der im Art. 23 Abs. 2 der ETZ-Verordnung genannte Träger;
- 33) „förderfähige Ausgaben“ – vom federführenden Begünstigten oder vom Projektpartner im Zusammenhang mit der Projektumsetzung im Rahmen des Programms korrekt getätigte Ausgaben bzw. getragene Kosten, die sich für die Auszahlung der Förderung aus den für die Programmdurchführung bestimmten Mitteln gemäß dem Vertrag, den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts des Projektpartners sowie dem gültigen Programmhandbuch qualifizieren;
- 34) „nichtförderfähige Ausgabe“ – jede Ausgabe bzw. jeder Kostenpunkt, die/der nicht als förderfähige Ausgabe anerkannt werden kann;
- 35) „rechtsgrundlos getätigte Ausgabe“ – eine im Art. 2 Pkt. 36 der allgemeinen Verordnung genannte Unregelmäßigkeit.

§ 2

GEGENSTAND DES VERTRAGES

1. Gegenstand des Vertrages ist die Bestimmung der Bedingungen, unter denen die Verwaltungsbehörde die Förderung für die Projektumsetzung übermittelt und der federführende Begünstigte das Projekt umsetzt, gemäß dem Projektantrag und dem Beschluss des Begleitausschusses.
2. Der Vertrag regelt insbesondere die Rechte und Pflichten der Parteien betreffend die Projektumsetzung im Bereich der Art und Weise sowie der Bedingungen, unter denen die Förderung überreicht und die Begleitung, Auszahlungsbeantragung, Zahlungsübermittlung, Kontrolle und Prüfung, Information und Kommunikation sowie das Projektmanagement realisiert werden.
3. Während der Umsetzung des Projekts sowie seines Dauerhaftigkeitszeitraums handelt der federführende Begünstigte gemäß:
 - 1) den für den federführenden Begünstigten geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, insbesondere:
 - a. *der ETZ-Verordnung;*
 - b. *der Verordnung (EU) Nr. 1301/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Dezember 2013 über den Europäischen Fonds für regionale Entwicklung und mit besonderen Bestimmungen hinsichtlich des Ziels "Investitionen in Wachstum und Beschäftigung" und zur Aufhebung der Verordnung (EG) Nr. 1080/2006 (ABl. EU L 347 vom 20.12.2013, S. 289-302);*
 - c. *der allgemeinen Verordnung;*
 - d. den Durchführungsverordnungen der Europäischen Kommission, die die allgemeine Verordnung, die ETZ-Verordnung und die in Ziff. a (ii) genannte Verordnung ergänzen;
 - e. den nationalen Datenschutzvorschriften;
 - 2) den aktuellen Programmdokumenten, insbesondere:
 - a. **dem Kooperationsprogramm INTERREG Polen – Sachsen 2014-2020, genehmigt mit dem Beschluss der Europäischen Kommission Nr. CCI 2014TC16RFCB018 vom 11. Juni 2015;**
 - b. dem gültigen, auf der Webseite des Programms veröffentlichten Programmhandbuch;
 - 3) den nationalen und EU-Grundsätzen und -Leitlinien, insbesondere:
 - a. *der Mitteilung der Kommission zu Auslegungsfragen in Bezug auf das Gemeinschaftsrecht, das für die Vergabe öffentlicher Aufträge gilt, die nicht oder nur teilweise unter die Vergaberichtlinien fallen (ABl. EU C 179 vom 01.08.2006),*
 - b. dem von der Europäischen Kommission erlassenen Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen.
4. Der federführende Begünstigte erklärt, dass er sich mit den oben genannten Dokumenten vertraut machte, die Art und Weise der Zurverfügungstellung der Änderungen dieser Dokumente sowie den Umstand zur Kenntnis nimmt, dass die vor dem Abschluss dieses Vertrages begonnene Projektumsetzung Gegenstand einer im § 9 und 10 dieses Vertrages genannten Verifizierung darstellt.
5. Der federführende Begünstigte bestätigt die Richtigkeit der in dem Vertrag und in den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen enthaltenen Daten.
6. Der federführende Begünstigte gewährleistet, dass alle Projektpartner sich zur Anwendung der geltenden Vorschriften des EU- und nationalen Rechts, der aktuellen Programmdokumente sowie der im Abs. 3 genannten nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien verpflichten.

§ 3

PARTNERSCHAFTSVEREINBARUNG

1. Der federführende Begünstigte regelt in der Partnerschaftsvereinbarung die gegenseitigen Grundsätze der Kooperation mit den Projektpartnern; Insbesondere definiert er die Aufgaben und Pflichten aus der Projektumsetzung.
2. Der federführende Begünstigte legt dem Gemeinsamen Sekretariat die von allen Projektpartnern unterschriebene Partnerschaftsvereinbarung bis zum [TT.MM.JJJJ, nicht später als das im gültigen Programmhandbuch bestimmte Datum der Einreichung des ersten Projektfortschrittsberichtes] vor.
3. Die Partnerschaftsvereinbarung beinhaltet Bestimmungen gemäß dem *Mindestumfang einer Partnerschaftsvereinbarung*, der von der Verwaltungsbehörde erarbeitet und dem federführenden Begünstigten über die Webseite des Programms zur Verfügung gestellt wird. Die Partnerschaftsvereinbarung kann zusätzliche Bestimmungen beinhalten, die zwischen dem federführenden Begünstigten und den Projektpartnern zur Projektumsetzung vereinbart wurden.
4. In der Partnerschaftsvereinbarung verpflichtet der federführende Begünstigte die Projektpartner insbesondere dazu, während der Umsetzung und Abrechnung ihres Projektteils die Vertragsbestimmungen in folgenden Bereichen anzuwenden:
 - 1) Vertragsgegenstand sowie Kenntnisnahme der im § 2 Abs. 3 genannten Dokumente und das Vorgehen gemäß diesen;
 - 2) Einhaltung der im § 5 genannten Projektlaufzeit in Bezug auf den von den jeweiligen Projektpartner umgesetzten Projektteil;
 - 3) Eigentumsrecht (§ 7);
 - 4) die im § 8 genannten Pflichten;
 - 5) Verifizierung der Ausgaben und Einreichung von Projektfortschrittsberichten, gemäß § 9;
 - 6) Hinnahme des Wechselkursrisikos im Rahmen der Zahlungen für das Projekt (§ 10 Abs. 13);
 - 7) Wiedereinziehung der Mittel (§ 11);
 - 8) Kontrollen und Prüfungen (§ 12);
 - 9) Information und Kommunikation (§ 13)
 - 10) Einhaltung des Vertragsänderungsverfahrens (§ 14);
 - 11) Verarbeitung personenbezogener Daten (§ 19);
 - 12) Nutzung des Zentralen IT-Systems (§ 20, ausgenommen Abs. 3).

§ 4

PROJEKTBUDET

1. Die Förderung für das Projekt beträgt maximal: EUR (in Worten: EUR), wobei der Fördersatz für die jeweiligen Projektpartner im Projektantrag bestimmt ist.
2. Die Förderung ist für die Erstattung der im Zusammenhang mit der Projektumsetzung getätigten förderfähigen Ausgaben bestimmt.
3. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich im eigenen Namen und im Namen aller Projektpartner, die für die Projektumsetzung bestimmte nationale Kofinanzierung mindestens in der Höhe der Differenz zwischen den gesamten förderfähigen Projektausgaben und der Förderung einzubringen.
4. [Die Auszahlung der Förderung für das Projekt umfasst die Erstattung der tatsächlich getätigten förderfähigen Ausgaben, die Auszahlung des Pauschalbetrags für Vorbereitungskosten, die Auszahlung der Pauschale für Gemeinkosten bzw. die Auszahlungen der Pauschale für

Personalkosten (unzutreffendes entfernen)– gemäß dem im Projektantrag vorgelegten Projektbudget.]

5. Sämtliche nichtförderfähigen Ausgaben im Rahmen des Projekts bzw. rechtsgrundlos getätigten Ausgaben decken jeweils der federführende Begünstigte bzw. die Projektpartner aus Eigenmitteln.
6. Das Projekt wird gemäß dem Projektantrag, einschließlich des darin definierten Projektbudgets, samt späteren nach Maßgabe des § 14 des Vertrages und der Programmdokumente eingeführten Änderungen umgesetzt.

§ 5

PROJEKTLAUFZEIT

1. Die Projektlaufzeit ist wie folgt:
 - 1) Datum des inhaltlichen Projektbeginns: [Tag/Monat/Jahr];
 - 2) Datum des inhaltlichen Projektabschlusses: [Tag/Monat/Jahr];
 - 3) Datum der Einreichung des Abschlussauszahlungsantrags für das Projekt: [Tag/Monat/Jahr].

§ 6

VERANTWORTUNG DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte ist gegenüber der Verwaltungsbehörde für die Sicherstellung einer ordnungs- und fristgemäßen Umsetzung des gesamten Projekts verantwortlich. Der federführende Begünstigte trägt auch die Verantwortung für sämtliche von den Projektpartnern ergriffenen Maßnahmen, deren Ergebnis die Verletzung der aus dem Vertrag und der Partnerschaftsvereinbarung resultierenden Pflichten ist.
2. Der federführende Begünstigte trägt die alleinige Verantwortung gegenüber Dritten für Schäden, die im Zusammenhang mit der Projektumsetzung entstanden sind. Der federführende Begünstigte verzichtet auf jegliche Ansprüche gegenüber der Verwaltungsbehörde für Schäden, die eigens bzw. vom Projektpartner oder irgendeinem Dritten im Zusammenhang mit der Umsetzung dieses Projekts verursacht wurden.
3. Verlangt die Verwaltungsbehörde vertragsgemäß nach der Rückzahlung eines Teils bzw. der ganzen Förderung, ist der federführende Begünstigte für die Wiedereinziehung des entsprechenden Betrags der Förderung vom entsprechenden Projektpartner und die Rückzahlung dieses Betrags innerhalb der Frist, die in der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel bezeichnet wurde, nach den im § 11 bestimmten Grundsätzen, verantwortlich.

§ 7

EIGENTUMSRECHT

1. Das Eigentum und sonstige Vermögensrechte, die ein Projektergebnis darstellen, gehören entsprechend dem federführenden Begünstigten bzw. den Projektpartnern.
2. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, dass die Outputs und Ergebnisse des Projekts auf eine Weise genutzt werden, die eine umfangreiche Verbreitung der Projektergebnisse und ihre Bereitstellung der Öffentlichkeit gemäß dem Projektantrag garantiert.

§ 8

SPEZIFISCHE PFLICHTEN DES FEDERFÜHRENDEN BEGÜNSTIGTEN

1. Der federführende Begünstigte versichert, dass er im Rahmen des umgesetzten Projekts keine Doppelförderung förderfähiger Ausgaben aus den Förderfonds der Europäischen Union oder sonstigen Quellen beantragen wird.

2. Der federführende Begünstigte pflegt eine separate Buchungsevidenz bzw. einen separaten Buchungskode für den Bedarf der Projektumsetzung auf eine Weise, die die Identifizierung eines jeden Finanzvorgangs im Rahmen des Projekts² nach den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ermöglicht.
3. Der federführende Begünstigte weist in eigenen Projektfortschrittsberichten und im Auszahlungsantrag für das Projekt ausschließlich förderfähige sowie mit dem Projektantrag übereinstimmende Ausgaben auf.
4. Der federführende Begünstigte stellt sicher, dass die Öffentlichkeit von dem Fördersatz im Projekt, gemäß den im Art. 115 Abs. 3 der allgemeinen Verordnung, in der Durchführungsverordnung der Kommission (EU) Nr. 821/2014 vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) sowie im gültigen Programmhandbuch genannten Anforderungen informiert wird.
5. Der federführende Begünstigte begleitet unter Androhung der im § 15 genannten Sanktionen den Fortschritt der Erreichung durch das Projekt der im Projektantrag definierten Zielwerte der Output-Indikatoren.
6. Der federführende Begünstigte begleitet regelmäßig den Fortschritt bei der Projektumsetzung gegenüber dem Inhalt des Projektantrags und sonstiger Anlagen zum Projektantrag und informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von jeglichen Unregelmäßigkeiten, Umständen, die die volle Projektumsetzung verspäten oder verhindern, bzw. von der Absicht, die Projektumsetzung aufzugeben.
7. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von den Umständen, die einen Einfluss auf die Reduzierung förderfähiger Projektausgaben haben, insbesondere von der potenziellen Möglichkeit des Vorsteuerabzugs sowie von den Einnahmen, die in der Phase der Gewährung des im § 4 bestimmten Förderbetrages nicht berücksichtigt wurden – gemäß den im gültigen Programmhandbuch bestimmten spezifischen Grundsätzen.
8. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat unverzüglich von den Ersparnissen im Projekt, insbesondere denjenigen, die sich infolge der durchgeführten und mit der Unterzeichnung eines Vergabevertrags abgeschlossenen Ausschreibungsverfahren ergeben haben.
9. Der federführende Begünstigte bereitet Vergabeverfahren vor und führt diese durch sowie erteilt Aufträge im Rahmen des Projekts gemäß den Vorschriften des EU- und nationalen Rechts bzw. dem im gültigen Programmhandbuch detailliert bestimmten Wettbewerbsgrundsatz.
10. Der federführende Begünstigte informiert den zuständigen Prüfer unverzüglich von dem Abschluss und jeder Änderung des mit dem Auftragnehmer im Rahmen der Projektumsetzung geschlossenen Vergabevertrags.
11. Der federführende Begünstigte übermittelt dem zuständigen Prüfer die Vergabeunterlagen im Zusammenhang mit der Umsetzung seines Projektteils unverzüglich nach der Auftragsvergabe.
12. Der federführende Begünstigte erstellt und übermittelt mit einer Frist von [im gültigen Programmhandbuch genannte Zahl der Tage] die im § 9 Abs. 1 genannten eigenen Projektfortschrittsberichte und die im § 10 Abs. 1 genannten Auszahlungsanträge für das Projekt sowie korrigiert die darin festgestellten Fehler und legt Erläuterungen bzw. Ergänzungen entsprechend der Verwaltungsbehörde, dem Gemeinsamen Sekretariat oder dem zuständigen Prüfer innerhalb der von diesen Institutionen gesetzten Fristen vor.
13. Der federführende Begünstigte stellt Dokumente bereit und erteilt unverzichtbare Erläuterungen dem Prüfer, dem Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde innerhalb der von diesen Trägern gesetzten Frist. Sollte es dabei keine Möglichkeit geben, alle Erläuterungen innerhalb der gesetzten Frist zu erteilen, übermittelt der federführende Begünstigte an den zuständigen Prüfer den korrigierten eigenen Projektfortschrittsbericht bzw. an das Gemeinsame Sekretariat den korrigierten Auszahlungsantrag für das Projekt, reduziert um den

² Betrifft nicht die pauschal abgerechneten Kosten.

Betrag der Ausgaben, die zusätzlicher Erläuterungen innerhalb der von dem zuständigen Prüfer, dem Gemeinsamen Sekretariat oder der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist bedürfen.

14. Der federführende Begünstigte kooperiert mit externen Kontrollinstanzen, Prüfern, Evaluatoren und lässt sich den von berechtigten nationalen und EU-Diensten durchgeführten Kontrollen bzw. Prüfungen unterziehen und begleitet auch die Umsetzung der Empfehlungen aus diesen Prüfungen und Kontrollen durch die Projektpartner.
15. Der federführende Begünstigte reicht nach Erhalt der Förderung von der Verwaltungsbehörde den entsprechenden Teil an die anderen Projektpartner in der aus den im § 10 Abs. 1 genannten Projektfortschrittsberichten resultierenden Höhe, ohne unnötigen Verzug und ohne Abschlüsse, weiter.
16. Der federführende ünstigte informiert die Verwaltungsbehörde unverzüglich von einer Änderung des Rechtsstatus von ihm oder irgendeinem der Projektpartner, die eine Nichterfüllung der im Programm bestimmten Anforderungen in Bezug auf den federführenden Begünstigten oder den Projektpartner zur Folge hat.
17. Der federführende Begünstigte informiert das Gemeinsame Sekretariat und die Verwaltungsbehörde unverzüglich von der Insolvenz, Liquidation oder Konkurs irgendeines der Projektpartners.
18. Der federführende Begünstigte bewahrt die die Projektumsetzung betreffende Dokumentation über einen Zeitraum von mindestens fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung für das Projekt bzw. einen Zeitraum von zwei Jahren ab dem 31. Dezember des Jahres, in dem die Bescheinigungsbehörde bei der Europäischen Kommission die Aufstellung der Ausgaben eingereicht hat, in der die letzten projektbezogenen Ausgaben erfasst wurden – je nachdem, welche Frist später abläuft, auf.
19. Der federführende Begünstigte ist unter Androhung der im § 16 genannten Sanktionen für die Aufrechterhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts über einen Zeitraum von fünf Jahren ab dem Datum der Abschlusszahlung durch die Verwaltungsbehörde sowie nach den in den Vorschriften des EU-Rechts und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Bedingungen verantwortlich.
20. Sollte sich irgendeiner der Projektpartner aus der Projektumsetzung zurückziehen, stellt der federführende Begünstigte in dem Teil, für den dieser Projektpartner verantwortlich war, eine vertragsgemäße Nutzung der den Effekt des Projekts darstellenden Outputs sowie die Dauerhaftigkeit des Projekts sicher.
21. Wird der federführende Begünstigte seinen Pflichten im Bereich: der Auszahlungsbeantragung, der Publizität, der Kontroll- bzw. Prüfungsbereitschaft nicht nachkommen, kann die Verwaltungsbehörde, unabhängig von dem Recht der Verwaltungsbehörde, den Vertrag gemäß § 17 aufzulösen, die Zahlungen für das Projekt solange einzustellen, bis der federführende Begünstigte seinen Verpflichtungen nachgekommen ist.

§ 9

EINREICHUNG EINES PROJEKTFORTSCHRITTSBERICHTES UND VERIFIZIERUNG DER AUSGABEN

1. Der federführende Begünstigte legt dem zuständigen Prüfer die eigens erstellten Projektfortschrittsberichte aus der Umsetzung des eigenen Projektteils samt Anlagen innerhalb der im Vertrag festgelegten Fristen und nach den dort bestimmten Grundsätzen, nach Maßgabe der Bestimmungen des gültigen Programmhandbuchs, vor.
2. Ein Projektfortschrittsbericht wird grundsätzlich für den Zeitraum von nacheinander folgenden Monaten eingereicht, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Abs. 1 Pkt. 1 bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt.
3. Der Prüfer verifiziert den Projektfortschrittsbericht und die Förderfähigkeit der dort getätigten Ausgaben. Die Verifizierung verläuft nach Maßgabe der im jeweiligen Mitgliedstaat etablierten Vorschriften, Leitlinien bzw. Verfahren unter Berücksichtigung der im Programm festgelegten Grundsätze.

4. Die Verwaltungsprüfung der Ausgaben des federführenden Begünstigten wird unter Anwendung der SL2014, aufgrund der dort erfassten Daten und der vom federführenden Begünstigten vorgelegten Unterlagen vorgenommen.
5. Werden vom Prüfer Fehler im Projektfortschrittsbericht entdeckt:
 - 1) ergänzt er die Mängel bzw. korrigiert die Fehler, sofern diese einen offensichtlichen Charakter haben, und informiert darüber den federführenden Begünstigten;
 - 2) fordert er den federführenden Begünstigten zur Korrektur bzw. Ergänzung des Projektfortschrittsberichtes oder zur Vorlage zusätzlicher Erläuterungen auf.
6. Auf Wunsch des Prüfers und innerhalb der von ihm gesetzten Fristen übermittelt der federführende Begünstigte die zur Verifizierung des Projektfortschrittsberichtes notwendigen Unterlagen, korrigiert den Projektfortschrittsbericht, entfernt die Fehler bzw. liefert zusätzliche Erläuterungen bzw. Ergänzungen.
7. Werden indirekte Kosten mit einem im Projektantrag bestimmten Pauschalsatz abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung dieses Satzes und des Werts bescheinigter direkter Personalkosten des federführenden Begünstigten vom Prüfer bestätigt.
8. Werden die direkten Personalkosten mit einem im Projektantrag bestimmten Pauschalsatz abgerechnet, wird ihre Höhe in jedem Projektfortschrittsbericht unter Berücksichtigung der Höhe dieses Satzes und des Werts bescheinigter sonstiger Direktkosten außer Personalkosten des federführenden Begünstigten vom Prüfer bestätigt.
9. Wird während der Verifizierung des Projektfortschrittsberichtes festgestellt, dass die nationalen oder EU-Vorschriften bzw. die im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätze betreffend die Projektumsetzung, insbesondere im Bereich der Auftragsvergabe oder der Einhaltung des im gültigen Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatzes verletzt wurden, können die entsprechenden Ausgaben vollständig bzw. teilweise als rechtsgrundlos getätigte Ausgaben anerkannt und vom Prüfer im Projektfortschrittsbericht gemindert werden. Dies betrifft auch die vor der Vertragsunterzeichnung getätigten Ausgaben. Die Feststellung der Höhe der im Bereich der Auftragsvergabe oder der Einhaltung des Wettbewerbsgrundsatzes rechtsgrundlos getätigten Ausgaben erfolgt nach Maßgabe der nationalen Vorschriften bzw. Grundsätzen. Wurden im Mitgliedstaat keine einschlägigen Vorschriften bzw. Grundsätze erlassen, findet auf die Feststellung der Höhe der rechtsgrundlos getätigten Ausgaben das aktuelle von der Europäischen Kommission erlassene Dokument zur Ermittlung von Finanzkorrekturen Anwendung.
10. Die Vorgehensweise bei Feststellung von rechtsgrundlos getätigten Ausgaben regelt das gültige Programmhandbuch bzw. nationale Vorschriften im Bereich der Ausgabenkorrektur und Auferlegung von Finanzkorrekturen, sofern diese im Mitgliedstaat erlassen wurden.
11. Die im jeweiligen Berichtszeitraum infolge der Projektumsetzung im vom federführenden Begünstigten realisierten Teil generierten Einnahmen, die in der Phase der Zuerkennung des Förderbetrages für das Projekt nicht berücksichtigt wurden, reduzieren die förderfähigen Ausgaben und den Förderbetrag für den federführenden Begünstigten.
12. Das Ergebnis der Verifizierung des Projektfortschrittsberichtes, darunter der als förderfähig anerkannte Betrag und der Förderbetrag, wird vom Prüfer an den Begünstigten gemäß den Grundsätzen im gültigen Programmhandbuch übermittelt.

§ 10

ÜBERWEISUNG DER FÖRDERUNG FÜR DAS PROJEKT

1. Der federführende Begünstigte erstellt den Auszahlungsantrag für das Projekt auf Grundlage der Projektfortschrittsberichte und reicht ihn über die SL2014 beim Gemeinsamen Sekretariat nach den im Vertrag und im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen ein.
2. Der Auszahlungsantrag für das Projekt wird grundsätzlich für den Zeitraum von nacheinander folgenden Monaten gestellt, wobei der Beginn des ersten Berichtszeitraums auf den im § 5 Abs. 1 Pkt. 1 bestimmten Tag des inhaltlichen Projektbeginns fällt.

3. In begründeten Fällen, insbesondere wenn das Programm vom Risiko der Aufhebung der Mittelbindung im Zusammenhang mit der n+3-Regel gefährdet ist, kann sich das Gemeinsame Sekretariat an den federführenden Begünstigten wegen der Einreichung eines zusätzlichen Auszahlungsantrags für das Projekt wenden, der einen über den Standard hinausgehenden Berichtszeitraum umfasst. In einem solchen Fall reicht der federführende Begünstigte den Auszahlungsantrag für das Projekt nach den vom Gemeinsamen Sekretariat festgelegten Grundsätzen ein.
4. In begründeten Fällen, die mit der Sicherstellung der möglichst effizienten Projektumsetzung zusammenhängen, kann sich der federführende Begünstigte an das Gemeinsame Sekretariat mit dem Antrag auf die Möglichkeit der Einreichung eines zusätzlichen Auszahlungsantrags für das Projekt, der einen über den Standard hinausgehenden Berichtszeitraum umfasst, wenden.
5. Der federführende Begünstigte reicht an das Gemeinsame Sekretariat den Abschlussauszahlungsantrag für das Projekt innerhalb der im § 5 Abs. 1 Pkt. 3 bestimmten Frist, nach den im gültigen Programmhandbuch bestimmten Grundsätzen, ein.
6. Wird das Projekt innerhalb eines Berichtszeitraums ab dem Tag der Vertragsunterzeichnung abgeschlossen, legt der federführende Begünstigte dem Gemeinsamen Sekretariat ausschließlich den Abschlussauszahlungsantrag für das Projekt vor.
7. Das Gemeinsame Sekretariat verifiziert den Auszahlungsantrag für das Projekt unter Verwendung der SL2014, aufgrund der dort erfassten Daten und der vom federführenden Begünstigten vorgelegten Unterlagen.
8. Werden vom Gemeinsamen Sekretariat im Auszahlungsantrag für das Projekt Fehler entdeckt:
 - 1) ergänzt es die Mängel bzw. korrigiert die Fehler, sofern diese einen offensichtlichen Charakter haben, und informiert darüber den federführenden Begünstigten,
 - 2) fordert es den federführenden Begünstigten zur Korrektur bzw. Ergänzung des Auszahlungsantrags für das Projekt oder zur Vorlage zusätzlicher Erläuterungen innerhalb der vom Gemeinsamen Sekretariat gesetzten Frist auf.
9. Die Förderung, die der federführende Begünstigte im Auszahlungsantrag für das Projekt beantragt, kann infolge einer Feststellung der Verwaltungsbehörde gemindert werden. Die Minderung kann die vor der Vertragsunterzeichnung getätigten Ausgaben betreffen. In einem solchen Fall übermittelt die Verwaltungsbehörde dem federführenden Begünstigten eine schriftliche Information über die getroffenen Feststellungen. Der federführende Begünstigte hat das Recht, gegen die Feststellungen der Verwaltungsbehörde Einspruch gemäß § 18 Abs. 2-3 sowie 6-8 zu erheben. Nach Ausschöpfung des im § 18 Abs. 2-3 sowie 6-8 bestimmten Verfahrens bestätigt das Gemeinsame Sekretariat den vollen bzw. den Teil des im Auszahlungsantrag für das Projekt genannten förderfähigen Betrages und des Förderbetrages.
10. Nach Bestätigung des Auszahlungsantrags für das Projekt und Ausstellung des Zahlungsauftrags vom Gemeinsamen Sekretariat überweist die Verwaltungsbehörde die Förderung aufgrund des Auszahlungsantrags für das Projekt vom Konto des Programms auf das Konto des federführenden Begünstigten.
11. Der Zahlungsauftrag kann bei notwendiger im § 11 Abs. 11 genannter Wiedereinzahlung der Hauptforderung bzw. der Zinsen, aufgrund der im § 11 Abs. 5 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel, gemindert werden.
12. Die Förderung aufgrund des bestätigten Auszahlungsantrags für das Projekt wird auf das Konto des federführenden Begünstigten unter der Voraussetzung überwiesen, dass auf dem Konto des Programms Finanzmittel verfügbar sind.
13. Die Förderung aufgrund des bestätigten Auszahlungsantrags für das Projekt wird in Euro überwiesen. Das Wechselkursrisiko wird vom federführenden Begünstigten getragen.
14. Die Überweisung der Förderung erfolgt innerhalb von 90 Kalendertagen ab Vorlage des vollständigen und korrekten Auszahlungsantrags für das Projekt beim Gemeinsamen Sekretariat, unter Vorbehalt von Abs. 12. Der Lauf der Zahlungsfrist kann von der Verwaltungsbehörde unterbrochen werden, worüber der federführende Begünstigte unter Angabe der Ursachen schriftlich informiert wird, sofern:

- 1) der im Auszahlungsantrag erfasste Betrag rechtsgrundlos ist oder die entsprechenden Nachweisdokumente nicht vorgelegt wurden
 - 2) eine Ermittlung im Zusammenhang mit eventuellen, die jeweiligen Ausgaben beeinflussenden Unregelmäßigkeiten eingeleitet wurde.
15. Der gesamte dem federführenden Begünstigten überwiesene Förderbetrag aus allen Auszahlungsanträgen für das Projekt kann die Förderhöhe und den Fördersatz gemäß § 4 Abs. 1 nicht überschreiten.

§ 11

WIEDEREINZIEHUNG DER MITTEL

1. Wurde im Projekt die Förderung aufgrund nichtförderfähiger Ausgaben, rechtsgrundlos getätigter Ausgaben ausgezahlt oder wurden die Vertragsbestimmungen verletzt bzw. wurden die Finanzmittel zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abgerufen, stellt die Verwaltungsbehörde eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel aus und der federführende Begünstigte zahlt die rechtsgrundlos ausgezahlte Förderung entsprechend zur Gänze oder zum Teil zurück. Dies betrifft auch die vor der Vertragsunterzeichnung getätigten Ausgaben.
2. Die Verwaltungsbehörde kann auf Grundlage eines Beschlusses des Begleitausschusses und im Zusammenhang mit Art. 122 Abs. 2 der allgemeinen Verordnung von der Wiedereinzahlung der übermittelten Förderung absehen, wenn die Hauptforderung bei maximal 250 Euro liegt.
3. Wird von der Verwaltungsbehörde das Vorliegen der im Abs. 1 genannten Prämissen festgestellt, kann die Verwaltungsbehörde eine Finanzkorrektur vornehmen und das Verfahren der Wiedereinzahlung der Mittel einleiten. Von der Vornahme der Korrektur und der beabsichtigten Wiedereinzahlung der Mittel informiert die Verwaltungsbehörde schriftlich den federführenden Begünstigten.
4. Ist der federführende Begünstigte mit den im Abs. 2 genannten Feststellungen der Verwaltungsbehörde nicht einverstanden, kann er Einspruch in dem im § 18 Abs. 2-3 sowie Abs. 6-8 bestimmten Verfahren erheben.
5. Nach Ausschöpfung der im Abs. 3-4 bestimmten Handlungen stellt die Verwaltungsbehörde eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel aus und bestimmt dabei die Bedingungen sowie die Frist und das Konto, auf das die Rückzahlung der Mittel durch den federführenden Begünstigten erfolgen soll.
6. Der federführende Begünstigte zahlt die Mittel gemäß der von der Verwaltungsbehörde ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel zurück. In begründeten Fällen kann die Verwaltungsbehörde die Frist der Mittelrückzahlung verlängern.
7. Zahlt der federführende Begünstigte die Mittel auf Grundlage der im Abs. 5 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel innerhalb der darin gesetzten Frist nicht zurück, reduziert die Verwaltungsbehörde den Förderbetrag aus dem nächsten Auszahlungsantrag für das Projekt um den zurückzuzahlenden Betrag samt den im Abs. 11 genannten Zinsen unter Vorbehalt von Abs. 10. Übersteigt der Betrag der Forderung den Förderbetrag aus nächsten Auszahlungsanträgen für das Projekt, kann die Verwaltungsbehörde weitere rechtliche Schritte gegenüber dem federführenden Begünstigten mit dem Ziel ergreifen, die ausstehenden Mittel unter Vorbehalt von Abs. 10 wieder einzuziehen.
8. Wurde die Notwendigkeit der Wiedereinzahlung der Förderung aus den im Abs. 1 genannten Ausgaben festgestellt, zeigt die Verwaltungsbehörde in der im Abs. 5 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel den Projektpartner auf, von dem der federführende Begünstigte die Mittel wieder einzuziehen soll.
9. Ist der federführende Begünstigte innerhalb der in der für den Projektpartner ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzten Frist für die Rückzahlung nicht imstande, die Mittel wieder einzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde elektronisch oder schriftlich und stellt erneut eine Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel für den Projektpartner aus. Die Frist, die insgesamt in den beiden an den Projektpartner gerichteten Aufforderungen zur Rückzahlung gesetzt wurde, gerechnet ab dem Tag des Erhalts der Aufforderung vom Projektpartner, muss mindestens Wochen betragen. Ist der federführende Be-

günstige nach Ablauf der für die Rückzahlung in der erneuten für den Projektpartner ausgestellten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzten Frist nicht imstande, die Mittel wieder einzuziehen, informiert er darüber die Verwaltungsbehörde elektronisch oder schriftlich.

10. Werden vom federführenden Begünstigten die im Abs. 9 genannten Informationen der Verwaltungsbehörde mitgeteilt, kann die Verwaltungsbehörde von den im w Abs. 7 bestimmten Handlungen absehen. In diesem Fall ergreift die Verwaltungsbehörde gemäß Art. 27 Abs. 3 der ETZ-Verordnung Maßnahmen zur Wiedereinzahlung der Mittel vom zuständigen Mitgliedstaat, auf dessen Hoheitsgebiet der Projektpartner seinen Sitz hat, oder reduziert die Auszahlung der Förderung aus nächsten Auszahlungsanträgen für das Projekt um den fälligen Betrag samt den im Abs. 11 genannten Zinsen. Diese Reduzierung kann bis zu dem Betrag erfolgen, der aus nächsten Auszahlungsanträgen dem Projektpartner zusteht, den die Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel betrifft.
11. Die Zinsen werden für jeden Tag, angefangen ab dem, dem Tag des Ablaufs der in der im Abs. 5 genannten Aufforderung zur Rückzahlung der Mittel gesetzten Frist nachfolgenden Tag bis zum Tag des Eingangs der Mittel vom federführenden Begünstigten auf das Konto des Programms oder - im Falle der Reduzierung der Auszahlung der Förderung aus nächsten Auszahlungsanträgen für das Projekt um den fälligen Betrag samt Zinsen – bis zum Tag der Bestätigung des Auszahlungsantrags vom Gemeinsamen Sekretariat berechnet. Der Zinssatz liegt bei **1,5** %-Pkt. über dem von der Europäischen Zentralbank in ihren wichtigsten Refinanzierungsgeschäften angewandten Basiszinssatz vom ersten Werktag des Monats, auf den die Zahlungsfrist fällt.
12. Auf Antrag des federführenden Begünstigten kann die Förderung für das Projekt um den zurückzahlenden Betrag reduziert werden.
13. Liegen Voraussetzungen vor, die den Abzug der im Projekt als förderfähig anerkannten Vorsteuer ermöglichen, zahlt der federführende Begünstigte die bisher erstattete Vorsteuer zurück.
14. Werden die Verbindlichkeiten des federführenden Begünstigten, die er gegenüber der Verwaltungsbehörde besitzt, von dem Mitgliedstaat gedeckt, auf dessen Hoheitsgebiet der federführende Begünstigte seinen Sitz hat, hat der Mitgliedstaat das Recht, vom federführenden Begünstigten die Rückzahlung der Mittel zu verlangen.
15. Werden die Verbindlichkeiten des Projektpartners, die er gegenüber dem federführenden Begünstigten besitzt, von dem Mitgliedstaat gedeckt, auf dessen Hoheitsgebiet der Projektpartner seinen Sitz hat, hat der Mitgliedstaat das Recht, vom Projektpartner die Rückzahlung der Mittel zu verlangen.

§12

KONTROLLEN UND PRÜFUNGEN

1. Der federführende Begünstigte lässt sich der Kontrolle und Prüfung im Bereich der ordnungsgemäßen Umsetzung und der Dauerhaftigkeit des Projekts unterziehen, die von berechtigten Trägern gemäß den nationalen und EU-Regelungen durchgeführt werden.
2. Der federführende Begünstigte stellt den im Abs. 1 bestimmten Trägern alle mit der Projektumsetzung zusammenhängenden Dokumente, insbesondere elektronische Dokumentenfassungen sowie die zu ihrer Erstellung dienenden Dokumente im gesamten im § 8 Abs. 18 genannten Zeitraum ihrer Aufbewahrung, zur Verfügung.
3. Der federführende Begünstigte ergreift Korrekturmaßnahmen innerhalb der Fristen, die in den während o. g. Kontrollen und Prüfungen ausgesprochenen Prüfungsempfehlungen gesetzt wurden.
4. Der federführende Begünstigte erteilt den Kontrollorganen Auskünfte über die Ergebnisse vorangegangener Kontrollen, die im Bereich des umgesetzten Projekts von anderen berechtigten Trägern durchgeführt wurden.

Usunięto: [REDACTED]

§ 13

PUBLIZITÄT

1. Sämtliche Informations- und Kommunikationsmaßnahmen des Projekts werden gemäß den Grundsätzen aus Pkt. 2.2. des *Änderungsvertrags XII zur allgemeinen Verordnung*, aus der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 821/2014 der Kommission vom 28. Juli 2014 (ABl. EU L 223 vom 29.7.2014, S. 7-18) sowie aus dem gültigen Programmhandbuch geführt. Insbesondere sind der federführende Begünstigte sowie die übrigen Projektpartner verpflichtet:
 - 1) alle durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen betreffend das Projekt, alle Unterlagen, die sich auf die Durchführung des Projekts beziehen und für die Öffentlichkeit verwendet werden, sowie alle Unterlagen und Materialien für am Projekt teilnehmende Personen und Träger mit dem Logotyp des Programms und dem Emblem der Europäischen Union zu versehen;
 - 2) mindestens ein Plakat (Mindestgröße A3) oder entsprechend eine Hinweis- und/oder Erläuterungstafel am Ort der Projektumsetzung anzubringen;
 - 3) eine Beschreibung des Projekts auf der Webseite – wenn eine Webseite existiert – einzustellen;
 - 4) den am Projekt teilnehmenden Personen und Trägern Informationen zu übermitteln, dass das Projekt eine Förderung erhielt;
 - 5) die im Rahmen des Projekts durchgeführten Informations- und Kommunikationsmaßnahmen zu dokumentieren.
2. Werden in irgendeiner Form vom federführenden Begünstigten oder den übrigen Projektpartnern irgendwelche Informationen zum Projekt veröffentlicht, deren Inhalt mit der Verwaltungsbehörde bzw. dem Gemeinsamen Sekretariat weder vereinbart noch abgestimmt wurde, stellt der federführende Begünstigte sicher, dass diese Informationen und Publikationen einen Hinweis enthalten, dass die Verwaltungsbehörde für ihren Inhalt nicht haftet.
3. Der federführende Begünstigte stellt sicher, dass er selbst und die Projektpartner dem Gemeinsamen Sekretariat schriftliche Informationen von den Errungenschaften des Projekts vorlegen.
4. Der federführende Begünstigte übermittelt der Verwaltungsbehörde über das Gemeinsame Sekretariat die vorhandene audiovisuelle Dokumentation aus der Projektumsetzung und willigt in die Verwendung dieser Dokumentation durch die Verwaltungsbehörde oder das Gemeinsame Sekretariat ein.
5. Der federführende Begünstigte willigt in die Veröffentlichung durch die Verwaltungsbehörde und die von ihr benannten Institutionen der im Art. 115 Abs. 2 der allgemeinen Verordnung genannten Informationen sowie der audiovisuellen Dokumentation aus der Projektumsetzung, in beliebiger Form und durch beliebige Medien, ein.

§ 14

VERTRAGSÄNDERUNGEN

1. Zur Vermeidung der Nichtigkeit können Änderungen im Vertrag und in den seinen integralen Bestandteil darstellenden Anlagen ausschließlich bis zum inhaltlichen Projektende, d. h. bis zum im § 5 Abs. 1 Ziff. b genannten Tag sowie nach Maßgabe der im gültigen Programmhandbuch beschriebenen Grundsätze, unter Vorbehalt des § 20 Abs. 9, vorgenommen werden.
2. Die Vornahme der Vertragsänderungen erfordert die Einhaltung folgender Grundsätze.
 - 1) Änderungen in den angesetzten Projektindikatoren dürfen nicht zu Änderungen der Projektziele führen.
 - 2) Zur Vermeidung der Nichtigkeit bedürfen alle Vertragsänderungen der Schriftform, unter Vorbehalt des Pkt. 3-5.

- 3) Änderungen in den Anlagen zum Vertrag machen keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich, sofern sie keinen direkten Einfluss auf den Inhalt seiner Bestimmungen haben.
 - 4) Änderungen der Bankverbindung des Projekts sowie von SWIFT oder IBAN sowie eine Änderung des Namens und der Anschrift des Kreditinstituts, in dem das Konto eröffnet wurde, machen keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich, allerdings werden sie der Verwaltungsbehörde vom federführenden Begünstigten in Schriftform oder über die SL2014 gemeldet. Wird die Verwaltungsbehörde vom federführenden Begünstigten von der Änderung der Bankverbindung nicht informiert, trägt der federführende Begünstigte sämtliche damit verbundenen Kosten.
 - 5) Eine Änderung des im § 5 Abs. 1 Pkt. 3 bestimmten Einreichungsdatums des Abschlussauszahlungsantrags für das Projekt macht keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich, bedarf allerdings der Zustimmung des Gemeinsamen Sekretariats.
3. Die Änderungsanträge werden spätestens vor dem im § 5 Abs. 1 Ziff. b bestimmten inhaltlichen Projektende eingereicht. Die Nichteinhaltung dieser Frist kann eine Nichtbearbeitung des Änderungsantrags zur Folge haben.

§ 15

UNANGEMESSENE PROJEKTUMSETZUNG

1. Werden die im Projektantrag bezeichneten Zielwerte der Output-Indikatoren nicht erreicht, kann die Verwaltungsbehörde:
 - 1) den Wert der Förderung entsprechend reduzieren;
 - 2) die Rückzahlung des dem federführenden Begünstigten ausgezahlten Förderbetrags zum Teil oder zur Gänze verlangen.
2. Dokumentiert der federführende Begünstigte auf eine angemessene Weise die von sich unabhängigen Ursachen der Nichterreichung der im Antrag deklarierten Zielwerte der Indikatoren und weist er seine Bemühungen oder die der Projektpartner aus, die auf die Erreichung der Indikatoren zielten, kann die Verwaltungsbehörde von den im Abs. 1 genannten Sanktionen absehen.
3. Wurde das Projektziel erreicht und hat der federführende Begünstigte bzw. der Projektpartner keine gebührende Sorgfalt bei seiner Umsetzung angewendet, kann die Verwaltungsbehörde die Rückzahlung eines Teils des dem federführenden Begünstigten ausgezahlten Betrags der Projektförderung verlangen. Die Beträge in allen Ausgabenkategorien des Projekts, die mit den wider die im Projektantrag dargestellten Ansätze umgesetzten Aktivitäten zusammenhängen, können auf entsprechende Weise reduziert werden.

§ 16

NICHTEINHALTUNG DER DAUERHAFTIGKEIT DES PROJEKTS

1. Wird die Dauerhaftigkeit des Projekts nicht eingehalten, zahlt der federführende Begünstigte die Förderung gemäß § 11 des Vertrages zurück.

§ 17

AUFLÖSUNG DES VERTRAGES

1. Die Verwaltungsbehörde hat das Recht, den Vertrag unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von Monaten aufzulösen, wenn der federführende Begünstigte:
 - 1) die Förderung auf Grundlage unwahrer oder unvollständiger Erklärungen, Deklarationen oder Dokumente erhielt;

- 2) die Förderung auf Grundlage der Verschweigung einer Information, trotz der geltenden Offenlegungspflicht, zwecks Veruntreuung bzw. rechtsgrundloser Behaltung erhaltener Fördermittel erhielt;
 - 3) bei der Vertragsumsetzung die nationalen bzw. EU-Vorschriften oder die Bestimmungen der im § 2 Abs. 3 Pkt. 2 und 3 genannten Dokumente nicht einhielt;
 - 4) die gewährten Fördermittel wider den Bestimmungszweck bzw. unter Verletzung des EU- und nationalen Rechts, der gültigen Programmdokumente sowie der nationalen und EU-Grundsätze und -Leitlinien bzw. wider die Vertragsbestimmungen zur Gänze oder zum Teil verwendete oder die gesamten gewährten Fördermittel oder ihren Teil zu Unrecht oder in übermäßiger Höhe abrief;
 - 5) nicht imstande ist, die sachliche Projektumsetzung innerhalb der im § 5 Abs. 1 Pkt. 2) genannten Frist abzuschließen sowie wenn der Verzug gegenüber den im Projektantrag und in den dazugehörigen Anlagen geplanten Maßnahmen 6 Monate überschreitet;
 - 6) aus selbstverschuldeten Gründen die Projektumsetzung innerhalb von 3 Monaten ab dem im § 5 Abs. 1 Pkt. 1 bestimmten Datum des inhaltlichen Projektbeginns nicht startete;
 - 7) die Projektumsetzung einstellte bzw. das Projekt auf eine vertragswidrige Weise umsetzt;
 - 8) aus selbstverschuldeten Gründen die angesetzten Projektziele nicht erreichte;
 - 9) aus selbstverschuldeten Gründen die beabsichtigten Projektoutputs nicht erreichte;
 - 10) nicht alle gemäß den Vertragsbestimmungen erforderlichen Auszahlungsanträge für das Projekt vorlegte;
 - 11) die Kontrolle bzw. die Prüfung berechtigter Institutionen verweigert;
 - 12) keine Vorkehrungen in Bezug auf die festgestellten Unregelmäßigkeiten innerhalb der gesetzten Frist implementierte;
 - 13) die erforderlichen Informationen oder Dokumente trotz der schriftlichen Aufforderung der Verwaltungsbehörde oder sonstiger kontrollberechtigter Organe, in der die Frist und die Rechtsfolgen der Nichtbefolgung der Aufforderung der Verwaltungsbehörde oder sonstiger kontrollberechtigter Organe angegeben wurden, nicht vorlegte;
 - 14) nicht imstande ist, nachzuweisen, dass die Auszahlungsanträge für das Projekt vollständige und korrekte Angaben enthalten, sowie dass die berichteten Ausgaben förderfähig sind;
 - 15) sich in Liquidation befindet bzw. wenn in Bezug auf ihn ein Insolvenzverfahren eingeleitet wurde oder wenn das Insolvenzverfahren wegen unzureichender Aktiva für die Deckung der Verfahrenskosten eingestellt wurde oder wenn er unter Konkursverwaltung steht oder wenn er seine Geschäftstätigkeit einstellte oder Gegenstand eines ähnlichen Verfahrens ist;
 - 16) die Verwaltungsbehörde von einer solchen Änderung seines Rechtsstatus oder des irgendeines der Projektpartners nicht informierte, die eine Nichterfüllung der im Programm bestimmten Anforderungen an den federführenden Begünstigten und den Projektpartner zur Folge hat.
 - 17) in Bezug auf den federführenden Begünstigten bzw. den Projektpartner ein Strafverfahren in Korruptions- und Missbrauchsfällen zum Schaden der Finanzinteressen der Europäischen Union anhängig ist.
2. Bei Vertragsauflösung aus den im Abs. 1 genannten Gründen zahlt der federführende Begünstigte die ausgezahlte Förderung gemäß § 11 des Vertrages zurück.
 3. Werden von der Europäischen Kommission die EFRE-Mittel aus von der Verwaltungsbehörde unabhängigen Gründen nicht bereitgestellt, behält sich die Verwaltungsbehörde das Recht vor, den Zuwendungsvertrag aufzulösen. In einem solchen Fall hat der federführende Begünstigte keine Ansprüche gegenüber der Verwaltungsbehörde aus irgendeinem Rechtstitel.
 4. Treten Umstände auf, die die weitere Wahrnehmung der aus dem Vertrag resultierenden Pflichten unmöglich machen, kann dieser bei Willensübereinstimmung der Parteien aufgelöst werden. Bei einer einvernehmlichen Vertragsauflösung hat der federführende Begünstigte das Recht, die erhaltene Förderung ausschließlich in dem Teil der Ausgaben zu behalten, der dem

ordnungsgemäß umgesetzten Projektteil entspricht. Der Vertrag kann auf schriftliches Ersuchen des federführenden Begünstigten aufgelöst werden, wenn der federführende Begünstigte die gewährte Förderung gemäß § 11 des Zuwendungsvertrags, unter Einhaltung des § 15 Abs. 2 zurückzahlt.

5. Ungeachtet der Gründe der Vertragsauslösung legt der federführende Begünstigte den Abschlussauszahlungsantrag für das Projekt innerhalb der von der Verwaltungsbehörde gesetzten Frist vor und ist verpflichtet, die mit seiner Umsetzung zusammenhängenden Dokumente in dem im § 8 Abs. 18 genannten Zeitraum zu archivieren.

§ 18

EINSPRÜCHE

1. Die detaillierten Grundsätze betreffend die Einsprüche gegen die Ergebnisse der im Art. 23 *der ETZ-Verordnung* genannten Überprüfung wurden gegebenenfalls in den im gültigen Programmhandbuch genannten nationalen Vorschriften geregelt.
2. Der federführende Begünstigte hat das Recht, Einsprüche gegen sonstige Feststellungen der Verwaltungsbehörde im Bereich der Vertragsumsetzung, außer den die Ergebnisse der im Art. 23 *der ETZ-Verordnung* genannten Überprüfung betreffenden Feststellungen, die die Auflösung des Zuwendungsvertrags, die Reduzierung der Förderung bzw. die Notwendigkeit der Wiedereinziehung der von der Verwaltungsbehörde im Rahmen des Zuwendungsvertrags ausgezahlten Mittel zur Folge haben, zu erheben.
3. Die im Abs. 2 genannten Ansprüche werden vom federführenden Begünstigten schriftlich bei der Verwaltungsbehörde innerhalb von 14 Kalendertagen erhoben. Die Frist läuft ab dem Tag, der dem Tag des Eingangs beim federführenden Begünstigten der schriftlichen Information von der Verwaltungsbehörde folgt.
4. Die nach der im Abs. 3 genannten Frist erhobenen Einsprüche oder Einsprüche, die den im Abs. 2 genannten Anforderungen nicht genügen, werden nicht bearbeitet. Die Information von der Nichtbearbeitung der Einsprüche wird dem federführenden Begünstigten innerhalb von 7 Kalendertagen übermittelt. Die Frist läuft ab dem Tag, der dem Tag des Eingangs der Einsprüche bei der Verwaltungsbehörde folgt.
5. Die Einsprüche können jederzeit vom federführenden Begünstigten zurückgezogen werden. Die zurückgezogenen Einsprüche bleiben unbearbeitet.
6. Die innerhalb der im Abs. 3 genannten Frist eingereichten und die im Abs. 2 genannten Anforderungen erfüllenden Einsprüche werden von der Verwaltungsbehörde innerhalb von maximal 14 Kalendertagen bearbeitet. Die Frist läuft ab dem Tag, der dem Tag des Eingangs der Einsprüche bei der Verwaltungsbehörde folgt, unter Vorbehalt des Abs. 7.
7. Während der Bearbeitung der Einsprüche kann die Verwaltungsbehörde zusätzliche Handlungen ergreifen oder die Nachreichung von Dokumenten bzw. die Vorlage zusätzlicher Erläuterungen im von der Verwaltungsbehörde bestimmten Modus verlangen. Die Ergreifung zusätzlicher Handlungen oder Maßnahmen durch die Verwaltungsbehörde während der Bearbeitung von Einsprüchen unterbricht den Lauf der im Abs. 6 genannten Frist. Die Information von der Unterbrechung des Laufs der Frist wird dem federführenden Begünstigten unverzüglich vermittelt. Nach der Durchführung zusätzlicher Handlungen oder Maßnahmen beginnt die Frist von neu.
8. Die Verwaltungsbehörde informiert den federführenden Begünstigten vom Ergebnis der Bearbeitung der Einsprüche und führt dabei die Begründung ihres Standpunkts auf. Der Standpunkt der Verwaltungsbehörde ist endgültig.

§ 19

VERARBEITUNG PERSONENBEZOGENER DATEN

1. Auf Grundlage des Art. 31 des Gesetzes vom 29. August 1997 über den Schutz personenbezogener Daten (GBl. aus 2014, Pos. 1182, mit spät. Änd.) beauftragt der Übertragende, als der für Datenverarbeitung Verantwortliche, den federführenden Begünstigten mit der Verarbeitung personenbezogener Daten im Namen und für den Übertragenden,

nach den in diesem Vertrag beschriebenen Bedingungen, im Rahmen folgender Bestände:

- 1) Programm Polen-Sachsen 2014-2020/;
 - 2) Zentrales IT-System, das die Durchführung von operationellen Programmen unterstützt (nachstehend CST genannt).
2. Den Umfang der vom Übertragenden zur Verarbeitung durch den Federführenden Begünstigten übertragenen personenbezogenen Daten bestimmt:
- 1) für den im Abs. 1 Pkt. 1 genannten Bestand – Anlage Nr. zu diesem Vertrag;
 - 2) für den im Abs. 1 Pkt. 2 genannten Bestand – Anlage Nr. zu diesem Vertrag.
3. Die personenbezogenen Daten werden dem federführenden Begünstigten durch den Übertragenden ausschließlich zur Umsetzung dieses Vertrages übertragen.

Der Übertragende ermächtigt den federführenden Begünstigten zur weiteren Übertragung im Namen und für den Übertragenden der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten an Projektpartner, auf Grundlage der im § 3 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Partnerschaftsvereinbarung in einer Form und unter Beachtung adäquater Elemente der Inhalte, die in diesem Vertrag erfasst sind.

4. Der Umfang der vom federführenden Begünstigten zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten wird den in den Anlagen Nr. und zu diesem Vertrag bestimmten Umfang nicht überschreiten und der Umfang personenbezogener Daten wird an die im Rahmen des Projekts umgesetzten Aufgaben angepasst sein.
5. Der Übertragende ermächtigt den federführenden Begünstigten, den Mitarbeitern des federführenden Begünstigten Berechtigungen zur Verarbeitung der im Abs. 1 Pkt. 1 genannten personenbezogenen Daten im Bestand zu erteilen und zu widerrufen.
6. Der Übertragende ermächtigt den federführenden Begünstigten, Vollmachten im Rahmen der im § 3 Abs. 3 dieses Vertrages genannten Partnerschaftsvereinbarung für die Erteilung und den Widerruf durch die Projektpartner der Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten ihren Mitarbeitern in dem im Abs. 1 Pkt. 1 genannten Bestand, im Rahmen der Wahrnehmung projektbezogener Aufgaben durch diese Projektpartner, zu erteilen.
7. Die im Abs. 6 und 7 genannte Ermächtigung zur Verarbeitung personenbezogener Daten beinhaltet mindestens folgende Elemente:
 - 1) Benennung der Rechtsgrundlage der Erteilung der Ermächtigung,
 - 2) Benennung des Umfangs der zur Verarbeitung übertragenen Daten,
 - 3) Benennung des Geltungsbereichs der Ermächtigung,
 - 4) Benennung der im jeweiligen Land geltenden Datenschutzvorschriften und Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten, die im Abs. 11 genannt sind.
 - 5) Erklärung der zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigten Person über die Kenntnisnahme der für diese Person geltenden Vorschriften betreffend die Verarbeitung personenbezogener Daten sowie über die Kenntnisnahme der im Abs. 11 genannten Grundsätze der Verarbeitung personenbezogener Daten.
8. Die Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im CST-Bestand werden automatisch durch das Zentrale IT-System an die im Antrag auf Erteilung/Änderung/Widerruf der Berechtigungen genannte E-Mail-Adresse der ermächtigten Person samt der Mitteilung über die Einrichtung des Kontos im Zentralen IT-System übermittelt. Die Ermächtigungen zur Verarbeitung personenbezogener Daten im CST-Bestand erlöschen mit dem Widerruf des Zugangs zum Zentralen IT-System.
9. Der federführende Begünstigte stellt die von den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzvorschriften erforderlichen technischen und organisatorischen Mittel sicher, die eine angemessene Sicherung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten ermöglichen. Darüber hinaus ist der federführende Begünstigte für Folgendes zuständig:

- 1) in Bezug auf den Bestand: Programm Polen-Sachsen 2014-2020 Sicherstellung der Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf dem Gebiet des EWR,
 - a) Entwicklung und Anwendung der Datenschutzpolitik sowie der Anleitung für die Verwaltung des zur Verarbeitung personenbezogener Daten dienenden IT-Systems oder erstellt sonstige entsprechende Unterlagen, sofern sich eine solche Pflicht aus den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzvorschriften ergibt,
 - b) Aufhebung sämtlicher Datenträger so, dass die zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten gegen: den Zugriff von zu ihrer Verarbeitung unbefugten Personen, eine Verarbeitung im Widerspruch mit dem Gesetz, eine unautorisierte Änderung, Verlust, Beschädigung oder Vernichtung gesichert sind,
 - c) Evidenzhaltung von zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigten Personen;
 - 2) in Bezug auf den CST-Bestand:
 - a) Sicherstellung technischer und organisatorischer Mittel, die in der *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* bestimmt sind,
 - b) Pflege eines Verzeichnisses von Gebäuden, Räumen bzw. Teilen von Räumen, die den Bereich bilden, in dem die zur Verarbeitung übertragenen Daten verarbeitet werden.
10. Der federführende Begünstigte stellt sicher:
- 1) die Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten nach den für den federführenden Begünstigten geltenden, in den Datenschutzvorschriften bestimmten Grundsätzen,
 - 2) bei Verarbeitung personenbezogener Daten in elektronischer Form – die Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Zentralen IT-System bzw. in sonstigen IT-Systemen, die die in den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzvorschriften bestimmten Sicherheitsstandards erfüllen,
 - 3) Geheimhaltung aller zur Verarbeitung übertragenen Daten sowie die Geheimhaltung der Informationen zu den angewandten Methoden der Sicherung personenbezogener Daten, auch nach der Auflösung dieses Vertrages,
 - 4) Beschränkung des Zugriffs zu den zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten ausschließlich auf die Personen und Mitarbeiter, die über eine adäquate Ermächtigung zur Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten verfügen,
 - 5) ständige Aufsicht über die Sicherheit der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten,
 - 6) Entfernung aus wiederbeschreibbaren elektronischen Datenträgern auf eine dauerhafte und irreversible Weise sowie Vernichtung von Papierdatenträgern und elektronischen einmalig beschreibbaren Datenträgern, auf denen die zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten gespeichert wurden, mit einer nicht längeren als 30 Arbeitstage Frist ab dem Tag, an dem die Gültigkeit des Archivierungszeitraumes gemäß § 8 Abs. 19 abgelaufen ist.
 - 7)
11. Der Übertragende überträgt die Personaldatenverarbeitung für einen nicht als 30 Arbeitstage langen Zeitraum ab dem Tag, an dem die Gültigkeit des Archivierungszeitraumes gemäß § 8 Abs. 19 abgelaufen ist.
12. Der federführende Begünstigte informiert den Übertragenden unverzüglich von:
- 1) sämtlichen Fällen der Verletzung der Pflichten betreffend den Schutz der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten, der Verletzung des Geheimnisses dieser personenbezogenen Daten bzw. ihrer unangemessenen Nutzung,

- 2) sämtlichen Aktivitäten unter eigener Beteiligung oder unter Beteiligung der Träger, an die der federführende Begünstigte die Verarbeitung personenbezogener Daten übertragen hat, bei Angelegenheiten, die insbesondere von den im jeweiligen Staat zuständigen Diensten, Polizei bzw. dem Gericht geführt werden,
 - 3) jeglichen Umständen, die einen Einfluss auf die Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten haben, auf jede Anfrage.
13. Der Übertragende verpflichtet den federführenden Begünstigten, gegenüber Personen, auf die sich die Daten beziehen, Informationspflichten wahrzunehmen, sofern diese sich aus den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzvorschriften ergeben.
14. Der federführende Begünstigte ermöglicht dem Übertragenden bzw. dem von ihm ermächtigten Träger, eine Prüfung der Übereinstimmung der Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten mit den entsprechenden Vorschriften sowie mit diesem Vertrag – an Standorten, an denen diese verarbeitet werden, vorzunehmen. Eine schriftliche Mitteilung von der Absicht, die Prüfung durchzuführen, ist an den federführenden Begünstigten mindestens 5 Kalendertage vor dem Tag des Prüfungsbeginns zu übermitteln.
15. Erlangt der Übertragende Kenntnis von einer groben Verletzung durch den federführenden Begünstigten der aus entsprechenden Vorschriften oder dem Vertrag resultierenden Verpflichtungen, ermöglicht der federführende Begünstigte dem Übertragenden bzw. dem von ihm ermächtigten Träger, eine unangekündigte Prüfung vorzunehmen.
16. Im Rahmen der aufgrund des Abs. 15 bzw. Abs. 16 vorgenommenen Prüfung haben der Übertragende bzw. der von ihm ermächtigte Träger insbesondere das Recht darauf:
- 1) in den Arbeitszeiten des geprüften Trägers, gegen Vorlage einer namentlichen Vollmacht, die Räume, in denen sich der Bestand der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten befindet, sowie die Räume, in denen die zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten außerhalb des Bestands personenbezogener Daten verarbeitet werden, zu betreten,
 - 2) unabdingbare Untersuchungen bzw. sonstige Kontrolltätigkeiten durchzuführen,
 - 3) die Vorlage schriftlicher oder mündlicher Erklärungen durch die zur Verarbeitung personenbezogener Daten ermächtigten Personen, in dem zur Ermittlung des Sachverhalts unabdingbaren Umfang, zu verlangen,
 - 4) Einsicht in sämtliche Dokumente und sämtliche Daten, die in einem unmittelbaren Zusammenhang mit dem Gegenstand der Prüfung stehen, zu haben und ihre Kopien zu erstellen,
 - 5) eine Besichtigung der Geräte und Träger sowie des zur Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten dienenden IT-Systems an Clientstationen durchzuführen.
17. Der federführende Begünstigte ist verpflichtet, sich an die Empfehlungen des Übertragenden betreffend die Verbesserung der Qualität der Sicherung personenbezogener Daten sowie ihre Verarbeitungsweise, innerhalb der vom Übertragenden gesetzten Fristen zu halten.
18. Der federführende Begünstigte wird die Projektpartner dazu verpflichten, dem Übertragenden bzw. dem von ihm ermächtigten Träger die Vornahme der im Abs. 15 bzw. Abs. 16 genannten Prüfung zu ermöglichen und sich an die im Ergebnis durchgeführter Prüfungen erstellten Empfehlungen betreffend die Verbesserung der Qualität der Sicherung personenbezogener Daten sowie ihre Verarbeitungsweise, innerhalb der vom Übertragenden gesetzten Fristen zu halten.
19. Der federführende Begünstigte haftet sowohl gegenüber Dritten als auch gegenüber dem Übertragenden für die Verarbeitung der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im Widerspruch zu den für den federführenden Begünstigten geltenden Datenschutzbestimmungen und zu diesem Vertrag sowie für sämtliche aus diesem Grund entstandenen Schäden.

§ 20

ZENTRALES IT-SYSTEM

1. Der federführende Begünstigte nutzt zur Abrechnung des umgesetzten Projekts die Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems - SL2014.
2. Über die SL2014 werden vom federführenden Begünstigten:
 - 1) Projektfortschrittsberichte erstellt, eingereicht und an den zuständigen Prüfer gesendet,
 - 2) Informationen zum Auszahlungszeitplan im Projekt erfasst,
 - 3) Informationen zu den geplanten und durchgeführten Vergabeverfahren, den geplanten und erteilten Aufträgen nach dem im Programmhandbuch detailliert beschriebenen Wettbewerbsgrundsatz, Informationen zu den abgeschlossenen Verträgen und ausgewählten Auftragnehmern sowie zum Projektpersonal erfasst,
 - 4) der Schriftverkehr mit dem zuständigen Prüfer im Bereich des umgesetzten Projekts gepflegt und auf Anfrage des Prüfers unerlässliche Informationen und elektronische Dokumentenfassungen übermittelt.
3. Darüber hinaus werden vom federführenden Begünstigten:
 - 1) der Auszahlungsantrag für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat vorgelegt und gesendet,
 - 2) sämtlicher Schriftverkehr mit dem Gemeinsamen Sekretariat im Bereich des umgesetzten Projekts gepflegt und auf Anfrage des Gemeinsamen Sekretariats unerlässliche Informationen und elektronische Dokumentenfassungen übermittelt.
4. Die Übermittlung elektronischer Dokumentenfassungen über die SL2014 befreit den federführenden Begünstigten nicht von der Pflicht, diese aufzubewahren. Der federführende Begünstigte bewahrt auch die Originale dieser Dokumente, auf Grundlage derer elektronische Dokumentenfassungen erstellt wurden, auf. Der federführende Begünstigte stellt während der von berechtigten Institutionen durchgeführten Vor-Ort-Kontrolle sowohl die Originale der Dokumente als auch ihre elektronischen Fassungen zur Verfügung.
5. Eine detaillierte Beschreibung der Aufgaben des federführenden Begünstigten im Bereich der Arbeit in der SL2014 sowie die Fristen für die Durchführung der Aufgaben sind im gültigen Programmhandbuch bzw. im Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmt, die auf der Webseite des Programms zugänglich sind.
6. Der an der Projektumsetzung teilnehmende federführende Begünstigte benennt zur Arbeit in der SL2014 Personen, die zur Ausübung der mit der Projektumsetzung verbundenen Handlungen in seinem Namen berechtigt sind. Die Anmeldung o. g. Personen, die Änderung ihrer Berechtigungen oder der Widerruf des Zugangs zur SL2014 werden auf Grundlage des Antrags auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs für eine ermächtigte Person, gemäß dem *Verfahren der Anmeldung berechtigter Personen im Rahmen eines Projekts*, vorgenommen. Die gültigen Versionen o. g. Dokumente sind auf der Webseite des Programms zugänglich. Die Liste der zur Arbeit in der SL2014 berechtigten Personen samt Anträgen auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs für eine berechnigte Person stellen eine Anlage zum Vertrag dar. Die Änderung der Anlage (d. h. Änderungen im berechtigten Personenkreis) macht die Erstellung eines Änderungsvertrags nicht erforderlich.
7. Sämtliche Handlungen berechtigter Personen in der SL2014 werden im rechtlichen Sinne als Handlungen des federführenden Begünstigten behandelt.
8. Sämtlicher Schriftverkehr zwischen dem federführenden Begünstigten und dem zuständigen Prüfer sowie dem federführenden Begünstigten und dem Gemeinsamen Sekretariat wird unter Verwendung der SL2014 geführt, ausgenommen die Kommunikation betreffend:
 - 1) die Änderungen des Vertragsinhalts, die den Abschluss eines Änderungsvertrags erforderlich machen,
 - 2) die Anträge auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs zur SL2014 für eine berechnigte Person,
 - 3) die Vor-Ort-Kontrolle,
 - 4) die im § 11 genannte Geltendmachung der Mittelrückzahlung.

9. Der federführende Begünstigte und die Verwaltungsbehörde erkennen die im Vertrag angenommenen Lösungen, die im Bereich der Kommunikation und des Datenaustauschs in der SL2014 angewandt werden, als rechtlich verbindlich an, ohne die Folgen ihrer Anwendung in Frage stellen zu können.
10. Die vom federführenden Begünstigten mit Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen der SL2014 vorgenommenen Handlungen das sichere Profil ePUAP bzw. die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat im Rahmen der SL2014 verifiziert wird. Wird es aus technischen Gründen unmöglich sein, das sichere Profil ePUAP zu nutzen, erfolgt die Beglaubigung über die Verwendung von durch die SL2014 generierten Login und Passwort, wo als Login die PESEL-Nummer der berechtigten Person verwendet wird.
11. Die vom federführenden Begünstigten ohne Sitz auf dem Hoheitsgebiet der Republik Polen berechtigten Personen nutzen zu Zwecken der Beglaubigung der im Rahmen der SL2014 vorgenommenen Handlungen die sichere elektronische Signatur, die mit einem gültigen qualifizierten Zertifikat im Rahmen der SL2014 verifiziert wird, oder ihre E-Mail-Adresse und Passwort.
12. In begründeten Fällen, z.B. bei einer Störung der Applikation, wenn die Dauer der Wiederherstellung der korrekten Funktion der SL2014 es nicht erlaubt, einen Projektfortschrittsbericht bzw. einen Auszahlungsantrag für das Projekt fristgerecht einzureichen, reicht der federführende Begünstigte die Anträge in Papierversion gemäß dem auf der Webseite des Programms zugänglichen Muster ein. Der federführende Begünstigte verpflichtet sich, die Daten in der SL2014 im Bereich der auf schriftlichem Wege übermittelten Dokumente innerhalb von 5 Werktagen ab Erhalt der Information von der Störungsbeseitigung zu ergänzen.
13. Die vom federführenden Begünstigten berechtigten Personen sind verpflichtet, die *Geschäftsordnung über die Sicherheit der in der Hauptapplikation des Zentralen IT-Systems verarbeiteten Informationen* einzuhalten und in der SL2014 gemäß den im gültigen Programmhandbuch und Handbuch des Begünstigten SL2014 bestimmten Grundsätzen zu arbeiten.
14. Der federführende Begünstigte meldet beim Gemeinsamen Sekretariat unverzüglich Informationen zu Störungen der SL2014, die die Arbeit in der SL2014 unmöglich machen bzw. erschweren und insbesondere die Unmöglichkeit der Zusendung über die SL2014 des Projektfortschrittsberichtes an den Prüfer bzw. des Auszahlungsantrags für das Projekt an das Gemeinsame Sekretariat zur Folge haben.
15. Der federführende Begünstigte meldet jeweils beim Gemeinsamen Sekretariat Informationen von der Verletzung der Informationssicherheit, von Zwischenfällen und Anfälligkeiten im Zusammenhang mit der Datenverarbeitung in der SL2014 vom federführenden Begünstigten, darunter insbesondere von unautorisiertem Zugang zu den vom federführenden Begünstigten in der SL2014 verarbeiteten Daten.

§ 21

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

1. Sollte irgendeine der Vertragsbestimmungen sich als ungültig, undurchführbar oder rechtswidrig erweisen, wird der Vertrag zwecks Ersetzung oder Entfernung der ungültigen, undurchführbaren oder rechtswidrigen Bestimmung geändert. Die übrigen Vertragsbestimmungen bleiben in Kraft.
2. Auf die mit dem Vertrag unregelmäßigten Fragen finden die im § 2 Abs.3 bestimmten Vorschriften sowie die mit ihnen nicht in Widerspruch stehenden einschlägigen Vorschriften des nationalen Rechts der Verwaltungsbehörde Anwendung.
3. Der Vertrag tritt am Tag seiner Unterzeichnung durch die letzte der Parteien in Kraft.
4. Der Vertrag gilt bis zur Erfüllung aller dem federführenden Begünstigten obliegenden Verpflichtungen, einschließlich der Pflichten im Zusammenhang mit der Aufrechterhaltung der Dauerhaftigkeit des Projekts und der im § 8 Abs.18 beschriebenen Archivierungspflichten.

5. Der Vertrag wird in polnischer und **deutscher** Sprache, in vier gleichlautenden Exemplaren ausgefertigt. Der federführende Begünstigte erhält ein Vertragsexemplar, die Verwaltungsbehörde erhält drei Vertragsexemplare. Bei Abweichungen im Bereich der Auslegung der Vertragsbestimmungen ist die polnische Fassung des Vertrages bindend.

§ 22

SCHRIFTVERKEHR

1. Sämtlicher Schriftverkehr, der mit der Umsetzung dieses Vertrages im Zusammenhang steht, ist in polnischer und **deutscher** Sprache zu erstellen und an die folgenden Anschriften zu senden:

Verwaltungsbehörde

Minister Infrastruktury i Rozwoju
Departament Współpracy Terytorialnej
Ul. Wspólna 2/4
PL-00-926 Warszawa

federführender Begünstigter

[Name und Anschrift des federführenden Begünstigten].....

Gemeinsames Sekretariat

[Anschrift des Gemeinsamen Sekretariats].....

2. Änderungen der im Abs. 1 angegebenen Anschriften machen keine Vertragsänderung in Form eines Änderungsvertrags erforderlich.

§ 23

ANWENDBARES RECHT UND GERICHTSBARKEIT

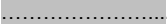
1. Der Vertrag unterliegt dem polnischen Recht unter Beachtung des § 21 Abs. 2.
2. Im Streitfall werden es die Parteien anstreben, diesen auf gutlichem Wege beizulegen. Wenn die Parteien nicht anders vereinbaren, wird das Vermittlungsverfahren in **[nach dem Herkunftsstaat des federführenden Begünstigten]** Sprache geführt, unter Beteiligung eines Dolmetschers, wenn federführender Begünstigter ein deutscher Träger ist.
3. Wird der Streit im Zuge einvernehmlicher Verhandlungen nicht entschieden, wird dieser durch das für den Sitz der Verwaltungsbehörde zuständige allgemeine Gericht entschieden.

§ 24

ANLAGEN ZUM VERTRAG

Integralen Bestandteil des Vertrages stellen folgende Anlagen dar:

- Vollmacht für die den Minister für Infrastruktur und Entwicklung vertretende Person;
- Vollmacht für die den Minister für Infrastruktur und Entwicklung, als den die personenbezogenen Daten zur Verarbeitung Übertragenden, vertretende Person;
-
- das die Ermächtigung zur Vertragsunterzeichnung für die den federführenden Begünstigten vertretende Person bestätigende Dokument;

- gültiger Projektantrag;
- Beschluss des Begleitausschusses von der Bestätigung des Projektantrags;
- Liste der zur Arbeit in der SL2014 berechtigten Personen;
- Anträge auf Erteilung/Änderung/Widerruf des Zugangs für eine berechnigte Person;
- 

	Im Namen der Verwaltungsbehörde	Im Namen des federführenden Begünstigten
Vor- und Nachname
Funktion
Unterschrift und (ggf.) Stempel
Ort, Datum

Anlage Nr. **Liste der zur Arbeit in der SL2014 berechtigten Personen**

1. Federführender Begünstigter

Angaben des federführenden Begünstigten:	
Land	
Name des Begünstigten	
Steuernummer NIP des Begünstigten ³	

Angaben der berechtigten Person/Personen:				
Land	PESEL ⁴	Nachname	Vorname	E-Mail-Adresse

	Im Namen des federführenden Begünstigten
Vorname und Nachname	
Funktion	
Unterschrift und (ggf.) Stempel	
Ort, Datum	

³ Für Begünstigte von außerhalb Polens – die gleichwertige Steuernummer

⁴ Betrifft Personen, für die im Feld „Land“ „Polen“ eingegeben wurde.

2. Projektpartner n⁵

Angaben des Projektpartners:	
Land	
Name des Projektpartners	
Steuernummer NIP des Projektpartners ⁶	

Angaben der berechtigten Person/Personen :				
Land	PESEL ⁷	Nachname	Vorname	E-Mail-Adresse

	Im Namen des federführenden Begünstigten
Vorname und Nachname	
Funktion	
Unterschrift und (ggf.) Stempel	
Ort, Datum	

⁵ Das Blatt wird für jeden an der Projektumsetzung beteiligten Begünstigten ausgefüllt

⁶ Für Begünstigte von außerhalb Polens – die gleichwertige Steuernummer

⁷ Betrifft Personen, für die im Feld „Land“ „Polen“ eingegeben wurde.

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten in den Beständen: Programm Polen-Sachsen 2014-2020/ Programm Polen-Slowakei 2014-2020/ Programm Südliche Ostsee 2014-2020 [zutreffenden Bestand auswählen]

Umfang personenbezogener Daten der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)

	Vertreter der die Fördermittel beantragenden Antragsteller, der federführenden Begünstigten bzw. der die Projekte umsetzenden Projektpartner (einschließlich ihrer Mitarbeiter, der zu Arbeitskontakten bzw. verbindlichen Entscheidungen in ihrem Namen berechtigten Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	Fax
5	E-Mail-Adresse
6	Land
7	PESEL/Identifikationsnummer
8	Rolle im Projekt
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Land
7	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
	Begünstigte/Partner
1	Name des Begünstigten/Partners
2	Rechtsform des Begünstigten/Partners
3	Eigentumsform
4	NIP/Identifikationsnummer
5	REGON/Identifikationsnummer
6	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse, Adresse der Webseite
7	Land
6	Bankverbindung des Begünstigten/Empfängers

Umfang personenbezogener Daten von Personen, die die in die Durchführung von Programmen eingebundenen Institutionen vertreten

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz/Name der vertretenen Institution
4	E-Mail-Adresse
5	Login
6	Rolle im Programm
7	Land
8	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse

Umfang der Daten betreffend das Projektpersonal, dessen Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Ausgaben im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	PESEL/Identifikationsnummer
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Arbeitszeiten
9	Funktion

Daten der Teilnehmer der im Rahmen von Projekten umgesetzten Maßnahmen, deren Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (einschließlich der Mitglieder der Ausschreibungskommissionen)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name der Institution/Organisation
4	E-Mail-Adresse
5	Telefon

Auftragnehmer, die sich um die Realisierung von Aufträgen bewerben bzw. Aufträge im Projekt realisieren, einschließlich der öffentlichen Aufträge, deren Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Name des Auftragnehmers
4	NIP des Auftragnehmers/Identifikationsnummer
5	Sitzadresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl, Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
6	Land

Anlage Nr.: Umfang der zur Verarbeitung übertragenen personenbezogenen Daten im CST-Bestand

Umfang personenbezogener Daten der Benutzer des Zentralen IT-Systems, der Antragsteller, der Begünstigten/Partner

Lfd.Nr.	Bezeichnung
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der in die Programmdurchführung eingebundenen Institutionen
1	Vorname
2	Nachname
3	Arbeitsplatz
4	E-Mail-Adresse
5	Login
	Benutzer des Zentralen IT-Systems seitens der Begünstigten/Projektpartner (zu verbindlichen Entscheidungen im Namen des Begünstigten/Partners berechnete Personen)
1	Vorname
2	Nachname
3	Telefon
4	E-Mail-Adresse
5	Land
6	Identifikationsnummer PESEL
	Antragsteller
1	Name des Antragstellers
2	Rechtsform
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Land
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
	Begünstigte/Partner
1	Name des Begünstigten/Partners
2	Rechtsform des Begünstigten/Partners
3	Eigentumsform
4	Steuernummer NIP
5	Unternehmensnummer REGON
6	Adresse: Straße, Hausnr., Raumnr., Postleitzahl Ort, Telefon, Fax, E-Mail-Adresse
7	Land
6	Bankverbindung des Begünstigten/Empfängers

Daten betreffend des Projektpersonal

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Vorname
2	Nachname
3	Land
4	Identifikationsnummer PESEL
5	Form des Engagements
6	Zeitraum des Engagements im Projekt
7	Arbeitszeitvolumen
8	Funktion

Auftragnehmer, die öffentliche Aufträge realisieren, deren Daten im Zusammenhang mit der Prüfung der Förderfähigkeit von Mitteln im Projekt verarbeitet werden (natürliche Personen, die ein Gewerbe treiben)

Lfd.Nr.	Bezeichnung
1	Name des Auftragnehmers
2	Land
3	Steuernummer NIP des Auftragnehmers